

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV.NRW.S.172) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S.741, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den als Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Kamen-Mitte an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Aus folgenden traditionellen Anlass:

- aus Anlass des Frühlingsmarktes
- aus Anlass des Hansemarktes

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zu gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Die Verordnung vom 24. Februar 2017 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

